

Statement Gemeinderatssitzung vom 7.11.2024

### **TOP 3: Hauptstraßen (Waghäuseler Str.) - Beantragung Zone 30**

Wir sind froh, dass als Teillösung jetzt wenigstens nachts Tempo 30 auf der Waghäuseler Straße angeordnet werden kann.

Allerdings ist für uns Tempo 30 tagsüber noch nicht vom Tisch – für Anwohnende ist das ja immer noch ein Problem.

Auch wenn nun klar ist, dass aus Lärmschutzgründen vermutlich das Ende der Fahnenstange erreicht ist, ist für uns auch aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen Tempo 30 nicht vom Tisch.

In den Unterlagen zur Sitzung befinden sich ein Schreiben der Straßenverkehrsbehörde in Hockenheim und ein Schreiben des Polizeipräsidiums Mannheim. Interessanterweise und für uns nicht erklärbar ist, dass bei diesen Schreiben die Absendedaten unkenntlich gemacht wurden.

Wir befürchten, dass ein Grund dafür sein könnte, dass die Schreiben vor einer deutlichen Rechtsänderung abgefasst wurden. Zumindest das Schreiben des Polizeipräsidiums spricht von einer Voraussetzung für eine Beschränkung des fließenden Verkehrs von einer qualifizierten Gefahrenlage, und das ist so nicht mehr richtig.

Am 17.07.2024 trat die Änderung des StVG in Kraft und am 11.10.2024 die Änderung der StVO. geändert. Ziel der Reform war, dass Länder und Kommunen mehr Entscheidungsspielräume zur klima- und umweltfreundlichen Gestaltung des Verkehrs vor Ort erhalten.

Tempo 30 kann jetzt leichter beantragt bzw. angeordnet werden, z. B. auf bis zu 500 m zwischen zwei Tempo-30 Zonen.

Auch kann Tempo 30 an hochfrequentierten Schulwegen und an Fußgängerüberwegen angeordnet werden.

Eine früher geforderte sogenannte „Qualifizierte Gefahrenlage“ ist für entsprechende Anordnungen nun nicht mehr erforderlich

Wir bitten daher die Verwaltung, zu prüfen, inwieweit aufgrund dieser neuen Regelungen Tempo 30 tagsüber in der Waghäuseler Straße aufgrund des hochfrequentierten Schulwegs und wegen der Fußgängerüberwege eingeführt werden kann.

Anhang zum Statment

§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO :

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.